

Sitzungsbericht

Nr. 187

Ausgegeben in Bonn am 27. Januar 1958

1958

187. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 24. Januar 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Brandt

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden - Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und
Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte

(B) Bayern:

Dr. Seidel, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatssekretär

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel

Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und
Erster Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident

Kopf, Minister des Innern und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Wegmann, Minister der Finanzen

Rißling, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Dr. Hofmeister, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhasse, Minister für Wirtschaft und
Verkehr

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeyer, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

van Volxem, Minister des Innern und Sozial-
minister

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wie-
deraufbau

Becher, Minister der Justiz

(D)

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Ange-
legenheiten des Bundesrates und der Länder

Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für
Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschä-
digte

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Arbeit und Sozialordnung

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen

Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

(A) Tagesordnung		Beschlußfassung: Der neue Schlüssel wird mit den in der BR-Drucks. Nr. 424/57 verzeichneten Quoten festgestellt	(C) 8 D
Geschäftliche Mitteilungen (Berichtigung)	3 C		
Zur Tagesordnung	3 D	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (Drucksache 5/58)	8 D
Wahl der Vorsitzenden des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses	3 D	Hemsath (Nordrhein-Westfalen)	8 D
Beschlußfassung: Die Herren Minister Rißling und Becher werden gewählt	3 D	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	10 C
Organstreit des Bundesrates gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 5 BVerfGG wegen des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 841) (Drucksache -V- 1/58)	4 A	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Südafrikanischen Union zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Einkünften aus dem Betrieb der Seeschifffahrt und der Luftfahrt (Drucksache 7/58)	10 D
Dr. Zinn (Hessen)	4 B	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	10 D
Präsident Brandt	5 B	Fünfzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 8/58)	10 D
Beschlußfassung: Billigung des vom Rechtsausschuß ausgearbeiteten Schriftsatzes betreffend Anrufung des Bundesverfassungsgerichts	4 B	Beschlußfassung: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken	10 D (D)
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts (Drucksache 1/58)	5 C	Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der ehem. Muna Espelkamp an das Land Nordrhein-Westfalen (BR-Drucks. Nr. 491/57)	11 A
Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Berichterstatter	5 C	Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt zu	11 A
Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	8 A	Entsendung von Vertretern des am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (BR-Drucks. Nr. 425/57)	11 A
Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Protokoll zur Verlängerung der Geltungsdauer der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (Drucksache 4/58)	8 A	Beschlußfassung: Herr Minister Rißling wird benannt	11 A
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	8 B	Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz (BR-Drucks. Nr. 469/57)	11 B
Feststellung eines neuen Schlüssels für die Verteilung der den Ländern durch die Notaufnahmelager Berlin, Gießen, Uelzen und durch die Grenzdurchgangslager Friedland, Piding und Schalding zuzuweisenden Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedler) (BR-Drucks. 424/57)	8 B	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	11 B
Dr. Seidel (Bayern)	8 B	Verordnung Z Nr. 1/58 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1957 (Drucksache 9/58)	11 B
		Wolters (Bremen)	11 B
		Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	11 D

(A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 12 B

Verordnung Z Nr. 2/58 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker (Drucksache 10/58) 12 C

 Siemen (Nordrhein-Westfalen) 12 C

 Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 12 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 13 A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes (Drucksache 11/58) 13 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 13 A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (Drucksache 12/58) 13 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe einer angenommenen Änderung 13 B

(B) **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut** (Drucksache 13/58) 13 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 13 B

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1957 (Drucksache 6/58) 13 B

 Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 13 B

Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zu 13 D

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 2/58) 13 D

Beschlußfassung: Herr Minister Dr. Diederichs wird bestellt 14 A

Benennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 3/58) 14 A

Beschlußfassung: Herr Minister Dr. Diederichs wird bestellt 14 A

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache -V- 2/58) 14 C

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 14 C

Nächste Sitzung 14 C

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Regierenden Bürgermeister Brandt, eröffnet.

Präsident **BRANDT:** Meine Herren! Ich eröffne die 187. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 186. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Er wird auf Wunsch der Freien Hansestadt Bremen auf Seite 890 C dahingehend berichtigt, daß es dort heißen muß: „Berlin, Bremen und Hamburg enthalten sich der Stimme; . . .“ Weitere Einwendungen werden nicht erhoben. — Dann darf ich feststellen, daß der berichtigte Sitzungsbericht genehmigt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich darauf hinzuweisen, daß im allseitigen Einverständnis Punkt 7,

- a) Empfehlung 101, betreffend die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft, (D)
- b) Empfehlung 102, betreffend Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer,

Punkt 8,

Verordnung über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Hauerarbeiten-Verordnung — HaVO),

und Punkt 9,

Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes im Bergbau,

von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Wahl der Vorsitzenden des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses

Der Vorschlag für die Wahl der Vorsitzenden des Agrar- und des Rechtsausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 17/58 vor. Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, darf ich davon ausgehen, daß Sie dem Vorschlag zustimmen und die Herren Minister **Rißling** und **Becher** gemäß § 15 Abs. 2

- (A) unserer Geschäftsordnung für das laufende Geschäftsjahr zu Vorsitzenden des Agrar- bzw. Rechtsausschusses gewählt worden sind.

Ich rufe Punkt 2 auf:

Organstreit des Bundesrates gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 5 BVerfGG wegen des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 841) (Drucksache — V — 1/58)

Der Bundesrat hat in seiner 186. Sitzung am 20. Dezember 1957 beschlossen, wegen der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten einen Organstreit beim Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 5, §§ 63 ff. BVerfGG einzuleiten, und den Rechtsausschuß beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates einen entsprechenden Schriftsatz auszuarbeiten.

Der vom Rechtsausschuß ausgearbeitete Schriftsatz liegt Ihnen in der Drucksache — V — 1/58 vor. Es ist angeregt worden, den Wortlaut des Klageantrags geringfügig zu ändern. Die Änderung ist aus der heute verteilten Neufassung der Drucksache ersichtlich, die ich wohl nicht noch einmal zu verlesen brauche.

- (B) Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer diesem geänderten Schriftsatz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Wer stimmt dagegen? —

(Schleswig-Holstein stimmt gegen den Antrag.)

Enthaltungen? —

(Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland enthalten sich der Stimme.)

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat mit großer Mehrheit diesem Schriftsatz zugestimmt hat.

Dr. ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Zusammenhang mit dem Beschluß des Bundesrates vom 20. Dezember 1957 über die Einleitung des sogenannten Organstreites wegen des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ beim Bundesverfassungsgericht sind sowohl gegen den Bundesrat als auch gegen einzelne Länder in der Presse verschiedentlich Angriffe erhoben worden. Soweit diese Angriffe erkennen lassen, daß der Verfasser sich nicht näher über gewisse Tatsachen informiert hat, z. B. darüber, daß die meisten Kunstschatze des Preußischen Kulturbesitzes sich längst wieder in Berlin befinden, würde es sich nicht verdienen, sich damit auseinanderzusetzen. Aber es scheint doch vielleicht angebracht, bei dieser Gelegenheit in aller Öffentlichkeit zu betonen, daß keinerlei

Besorgnis besteht, daß die Verwaltung des Preußischen Kulturbesitzes durch die Erhebung des Organstreites beeinträchtigt wird.

Es ist nämlich nicht so, daß der Preußische Kulturbesitz zur Zeit etwa ungeordnet, verstreut und vernachlässigt wäre und erst das sogenannte Stiftungsgesetz wieder die Grundlagen für seine Ordnung und Pflege herstellen würde. Vielmehr haben sich die Länder schon seit dem Zusammenbruch mit ganz besonderer Intensität der Erhaltung und Pflege dieser Kulturgüter angenommen und diese Aufgabe seither mehr als zehn Jahre treuhänderisch erfüllt, und zwar zunächst die sogenannten Belegenheitsländer Hessen, Niedersachsen und Baden-Württemberg, also die Länder, in deren Gebiet der Preußische Kulturbesitz infolge der Kriegswirren verlagert worden war. Diese Länder haben den Preußischen Kulturbesitz zunächst allein verwaltet und auch die sehr erheblichen Kosten der Finanzierung allein getragen. Sie haben dabei niemals einen eigenen Anspruch auf die Kulturgüter erhoben, sondern stets nur als Treuhänder gehandelt. Der Kunstbesitz — vor allem die berühmten Gemälde und Skulpturen — ist seinerzeit in zahlreichen Ausstellungen in Westdeutschland und in Berlin der Bevölkerung zugänglich gemacht worden.

Als dann die politische Entwicklung eine Rückführung der Kunstschatze nach Berlin vertretbar erscheinen ließ, haben sich die westdeutschen Länder hierzu im Interesse Berlins bereitgefunden.

Auf dieser Grundlage ist dann die **Verwaltungsvereinbarung der sieben preußischen Nachfolgeländer** Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 7. Juli 1955 zustande gekommen. Diese Verwaltungsvereinbarung gewährleistet, daß der Preußische Kulturbesitz als eine Einheit im Geiste seiner großen Tradition verwaltet wird. Einheitliche Richtlinien der Verwaltung werden von einem Verwaltungsausschuß, in dem alle beteiligten Länder vertreten sind, und von einem Fachausschuß, der sich aus namhaften Gelehrten aller Fachrichtungen zusammensetzt, beschlossen. Im Rahmen dieser Richtlinien obliegt die Verwaltung den Ländern, d. h. in erster Linie dem Lande Berlin mit seinem großen Stab von Museumsbeamten und Angestellten, welche die Kunstschatze zum Teil schon vor dem Zusammenbruch betreut haben.

Denn diese **Kunstschatze** sind, wie in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen ist, zum **allergrößten Teil nach Berlin** zurückgeführt worden. Alle berühmten Gemälde und Skulpturen, z. B. die Nofretete, befinden sich seit Jahren im Dahlemer Museum in Berlin. Was jetzt noch in Wiesbaden und Celle zurückgeblieben ist — es handelt sich fast nur noch um Depotbestände und um Gegenstände aus dem Völkerkundemuseum — ist nur noch hier im Westen der Bundesrepublik, weil Berlin bisher noch keinen Raum zur Unterbringung zur Verfügung stellen konnte. Ich darf betonen, daß kein Rückführungsantrag Berlins je-

(A) mals vom Verwaltungsausschuß abgelehnt worden ist. Darüber hinaus hat das Land Hessen zu einem Zeitpunkt, in dem man damit rechnete, daß das Stiftungsgesetz nicht verkündet werden würde, freiwillig die vorzeitige Rückführung der sogenannten Westdeutschen Bibliothek in Marburg — das sind die Bestände der ehemaligen Preußischen Staatsbibliothek — vorgeschlagen.

Ebenso wie bei der Rückführung des Kulturbesitzes hat sich die Verwaltungsvereinbarung auch sonst ausgezeichnet bewährt. Der Kulturbesitz wird in jeder Weise gepflegt und durch Neuerwerbungen organisch ergänzt; für beides wenden die Länder erhebliche und im Verhältnis zu vergleichbaren Kulturaufgaben recht ansehnliche Mittel auf. Der Etat für den Museumsbesitz ist von 1,9 Millionen im Rechnungsjahr 1956 auf 2,4 Millionen DM im Rechnungsjahr 1957 gestiegen, der Haushalt für die Westdeutsche Bibliothek, an deren Finanzierung sich auch die Länder Bayern, Bremen und Hamburg beteiligen, von 954 000 DM im Rechnungsjahr 1956 auf 1,2 Millionen DM im Rechnungsjahr 1958.

In diese befriedigende Zusammenarbeit der Länder, die sowohl dem gesamtdeutschen Interesse wie dem Interesse Berlins dient, ist das sogenannte Stiftungsgesetz hineingeplatzt, nachdem die Bundesregierung das Angebot der Länder, sich an der Verwaltungsvereinbarung zu beteiligen, abgelehnt hatte. Ich glaube, es entspräche einem Wunsche nicht nur des Bundesrates, sondern auch der preußischen Nachfolgeländer und der übrigen Länder, wenn sich die Bundesregierung vielleicht doch noch — vor allem mit Rücksicht auf den anhängig wendenden Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht — entschließen könnte, sich dieser Verwaltungsvereinbarung anzuschließen.

Ich darf ferner mitteilen, daß die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen mit dem heutigen Tage zugleich die sogenannte **Normenkontrollklage** erheben werden, durch die die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes festgestellt werden soll.

Präsident **BRANDT**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Ich darf dann, meine Herren, nach dem Ergebnis der Abstimmung zu Punkt 2 und nachdem damit entschieden ist, daß diese Angelegenheit nunmehr vor dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung gebracht wird, auch von dieser Stelle aus noch einmal betonen, daß sich das vom Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht eingeleitete Verfahren natürlich nicht gegen die Person des Staatsoberhauptes selbst richtet. Es handelt sich um die **Austragung einer verfassungsrechtlichen Meinungsverschiedenheit**, bei der nun einmal nach dem bestehenden Recht der Bundespräsident Antragsgegner ist. In der Einleitung des Verfahrens liegt also kein Vorwurf gegen den Herrn Bundespräsidenten, wie die Sache verschiedentlich zu Unrecht in der Öffentlichkeit gesehen worden ist,

sondern der Wunsch zur Klärung einer umstrittenen Rechtsfrage. Man sollte die Angelegenheit nicht unnötig dramatisieren. Dazu ist gar kein Anlaß vorhanden. Es ist in unserem demokratischen Rechtsstaat nichts Besonderes, wenn eine verfassungsrechtliche Streitfrage zwischen obersten Bundesorganen vor dem dafür zuständigen Bundesverfassungsgericht geklärt werden soll.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts (Drucksache 1/58)

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts beschäftigt den Bundesrat heute zum zweiten Male. Er war gemäß der Bundestagsdrucksache 2017 bereits beim vorigen Bundesrat eingebracht, ist aber in der vorigen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden.

Der jetzige Entwurf stimmt in großen Zügen mit dem Entwurf, der in der zweiten Wahlperiode eingebracht worden war, überein. Er enthält aber im einzelnen eine größere Zahl erheblicher Abweichungen. Von den 25 Änderungsvorschlägen des Bundesrates, die aus der Bundestags-Drucksache 2017 ersichtlich sind, hat der neue Entwurf 20 übernommen. Lediglich 5 — allerdings ziemlich bedeutende — Vorschläge sind unberücksichtigt geblieben. Ich werde auf diese Vorschläge in meinem Bericht im einzelnen noch zurückkommen.

Der vorliegende Entwurf ist nicht in gleicher Weise eine neue Kodifikation wie der Entwurf der kürzlich in diesem Hause behandelten Bundesrechtsanwaltsordnung. Der Entwurf baut auf der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 auf. Dieses Gesetz ist zwar in nationalsozialistischer Zeit erlassen, es beruhte jedoch auf Vorarbeiten, die im wesentlichen bereits vor 1933 abgeschlossen waren. Es enthält somit im wesentlichen kein nationalsozialistisches Gedankengut und ist daher — im ganzen gesehen — rechtspolitisch unbedenklich.

Der Entwurf bezweckt, durch eine **Novellierung der Reichsnotarordnung** erstens die Reichsnotarordnung von dem in ihr befindlichen Gedankengut nationalsozialistischer Prägung zu befreien, zweitens die Reichsnotarordnung an die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse — Landesjustiz statt Reichsjustiz — anzupassen, drittens die seit 1945 in gewissem Umfang eingetretene Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Notarrechts zu beseitigen und viertens das Notarrecht — allerdings in geringem Umfange — fortzubilden und Zweifelsfragen zu klären. Schließlich gibt der Entwurf in Art. 2 dem Bundesjustizministerium eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Notarordnung.

(A) In folgenden zwei Punkten enthält der Entwurf wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

1. Die Reichsnotarordnung hatte sich als Endziel eindeutig die allgemeine Einführung des Nurnotariats gesetzt und die Form des Anwaltsnotariats nur noch als Übergangsform aufrechterhalten. Der Entwurf geht von diesem Grundsatz ab und stellt — in den §§ 7 und 8 — das **Anwaltsnotariat gleichberechtigt neben das Nurnotariat**, wobei im wesentlichen der Status quo zugrunde gelegt werden soll.

2. Der Entwurf schließt eine 1945 durch den Wegfall der Reichsnotarkammer eingetretene Lücke in der Organisation des Notariats durch die **Errichtung einer Bundesnotarkammer**. Die Bundesnotarkammer soll allerdings im Unterschied zu der Regelung von 1937 nicht ein Zusammenschluß der einzelnen Notare unmittelbar sein. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der Landesvertretung nach dem Entwurf eindeutig bei den einzelnen selbständigen Notarkammern, die erst ihrerseits in der Bundesnotarkammer zusammengefaßt sind, so daß die einzelnen Notare der Bundesnotarkammer gleichsam nur mittelbar angehören.

Der Entwurf hat nur dem Rechtsausschuß des Bundesrates vorgelegen. Dieser empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen, und schlägt lediglich die aus der Drucksache 1/1/58 ersichtlichen Änderungen vor.

Besonders bedeutsam sind folgende Änderungsvorschläge.

(B) Ziff. 1 dieser Drucksache befaßt sich mit der sogenannten **politischen Klausel**. § 19 Abs. 6 des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmt, daß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen ist, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde als Rechtsanwalt die verfassungsmäßige Ordnung, die Ausübung der Rechtspflege oder die Interessen der Rechtsuchenden gefährden. Das Bundesbeamtengesetz, das Beamtenrechtsrahmengesetz und die Beamtengesetze der Länder verlangen, daß der Beamte für die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik eintritt. Eine entsprechende Bestimmung fehlt in dem Entwurf. Die Bundesregierung hat die sogenannte politische Klausel nicht für notwendig gehalten, da niemand einen Anspruch auf Bestellung zum Notar habe. Dieser Auffassung vermochte der Rechtsausschuß nicht zuzustimmen, da auch niemand einen Anspruch auf Ernennung zum Beamten hat, bei Bewerbern um eine Beamtenstellung aber gleichwohl die verfassungsmäßige Zuverlässigkeit des Bewerbers vorausgesetzt wird. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, im § 4 des Entwurfs die Bestimmung aufzunehmen, daß nur solche Bewerber zu Notaren zu bestellen sind, die die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung wahren.

Ziff. 2 der Drucksache knüpft an einen Vorschlag an, den der Bundesrat bereits in der vori-

gen Wahlperiode gemacht hatte, den aber die Bundesregierung in dem neuen Entwurf nicht berücksichtigt hat. Er betrifft die **gemeinsame Berufsausübung mehrerer hauptberuflicher Notare**. In einem Teil der Länder, in denen das Nurnotariat besteht, ist die Beobachtung gemacht worden, daß sich aus der völligen Freiheit der Nurnotare, sich zu Bürogemeinschaften zusammenzuschließen, gewisse Schwierigkeiten ergeben können, da die Schaffung von Bürogemeinschaften zur Aufsaugung selbständiger Notarstellen führen kann und bei dem Wegfall eines Notars der übrig bleibende Sozius einer Bürogemeinschaft einen unangemessenen Einfluß auf die Bestellung des neuen Notars besitzt. In der Stellungnahme zu dem vorigen Entwurf hatte der Bundesrat empfohlen, bei hauptberuflichen Notaren die Einrichtung einer Bürogemeinschaft allgemein von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen. So weit will der Rechtsausschuß in seinem diesjährigen Vorschlag nicht gehen, da die erwähnten Mißstände nicht in allen Ländern beobachtet worden sind. Der Rechtsausschuß hält es daher für ausreichend, wenn den Ländern, bei denen sich ein Bedürfnis für eine solche Regelung ergeben hat, die Möglichkeit gewährt wird, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Gründung von Notarsozietäten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Auch Ziff. 4 der angeführten Drucksache entspricht einem früheren von der Bundesregierung nicht übernommenen Vorschlag des Bundesrates. Es geht dabei um den **Instanzenzug in der Disziplinargerichtsbarkeit für Notare**. Der Regierungsentwurf sieht in Anlehnung an § 71 der Reichsnotarordnung einen Instanzenzug Oberlandesgericht — 1. Instanz — Bundesgerichtshof — Berufungsinstanz — vor. Ebenso wie schon in der vorigen Wahlperiode hat der Rechtsausschuß gegen diese Konzeption Bedenken. Zwar wollte der Rechtsausschuß rein verfassungsrechtliche Gründe jetzt nicht mehr in den Vordergrund stellen. Es mag sein, daß die Bundesgesetzgebung nach Art. 74 Nr. 1 GG die Disziplinargerichtsbarkeit für Notare abschließend regeln kann. Der Rechtsausschuß glaubte jedoch, verfassungspolitische Bedenken gegen die Konzeption des Regierungsentwurfs nicht zurückstellen zu können. Der Notar ist zwar nicht Beamter, aber er ist Träger eines öffentlichen Amtes in den Ländern und steht einem Beamten daher nahe. Die Personalhoheit der Länder hinsichtlich der Landesbeamten verlangt, daß Landesbeamte nur vor Gerichten der Länder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden können. Der Rechtsausschuß glaubt, eine entsprechende Forderung auch für Notare aufstellen zu müssen, und schlägt für die Disziplinargerichtsbarkeit der Notare daher einen Instanzenzug Landgericht am Sitz des Notars als 1. Instanz — Oberlandesgericht als Berufungsinstanz vor. Lediglich für das Land Bayern, das ein Oberstes Landesgericht besitzt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Instanzenzug Oberlandesgericht — Oberstes Landesgericht vorzusehen. Im Interesse der Rechtseinheit

(A) will der Rechtsausschuß der Landesgesetzgebung ferner die Möglichkeit einräumen, die Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte an den Bundesgerichtshof zuzulassen. Er meint, daß diese Regelung von der Regelung der Ehrengerichtsbarkeit für Rechtsanwälte — Ehrengericht — Ehrengerichtshof — Bundesgerichtshof — nicht wesentlich abweicht.

Ziff. 5 der Bundesratsdrucksache behandelt dieselbe Frage wie der Änderungsvorschlag Nr. 18 der Bundestagsdrucksache 2017. Damals hatte der Bundesrat auch für die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Notarrechts einen Instanzenzug Landgericht — Oberlandesgericht vorgeschlagen. Diesen Vorschlag will der Rechtsausschuß diesmal nicht aufnehmen. Er ist der Ansicht, daß für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein Instanzenzug Oberlandesgericht — Bundesgerichtshof auch rechtspolitisch vertretbar sei, zumal auch bei Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Beamtenrechts die Anrufung eines oberen Bundesgerichts in Frage kommt. Die Empfehlung der Ziff. 5 der Bundesratsdrucksache ist lediglich redaktioneller Natur.

Ziff. 6 der Bundesratsdrucksache nimmt einen früheren, im jetzigen Entwurf nicht berücksichtigten Änderungsvorschlag des Bundesrates wieder auf. Es handelt sich hier um die Organisation der Notarkammern in den Gebieten des Anwaltsnotariats. Beim vorigen Mal hatte der Bundesrat empfohlen, in den Gebieten des Anwaltsnotariats sollten die Anwaltskammern allgemein die Befugnisse der Notarkammern wahrnehmen. Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Verbindung von Notarkammern und Rechtsanwaltskammern sind jedoch auch in den Ländern des Anwaltsnotariats die Meinungen geteilt. Der Rechtsausschuß hält es daher jetzt für ausreichend, wenn den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Aufgaben der Notarkammern von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen werden können. Damit wird eine den örtlichen Verhältnissen und den Wünschen der örtlichen Berufsvertretungen angepaßte Regelung ermöglicht.

Die Empfehlung Nr. 7 der BR-Drucksache befaßt sich mit der bereits in den früheren Vorschlägen des Bundesrats behandelten Frage, inwieweit die Länder ermächtigt sein sollen, neben den Notaren auch andere Stellen, insbesondere Verwaltungsbehörden, mit bestimmten rechtsgeschäftlichen Beurkundungen zu betrauen. Der Regierungsentwurf will die Artikel 142 und 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, die die entsprechenden Vorbehalte für die Landesgesetzgebung enthalten, aufheben, die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen landesrechtlichen Vorschriften jedoch bestehen lassen. Entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses hatte der Bundesrat in der vorigen Wahlperiode vorgeschlagen, den bestehenden Rechtszustand nicht zu ändern, Artikel 142 und 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch also nicht aufzuheben. (C) Der Rechtsausschuß ist diesmal in seiner Beratung zu einem anderen Ergebnis gekommen. Er hält die Gründe, die die Bundesregierung für die Aufhebung der Artikel 142 und 143 Abs. 1 EGBGB ins Feld führt, für überzeugend und meint, daß den berechtigten Interessen der Länder durch die Regierungsvorlage Rechnung getragen werde, da die auf Grund des Einführungsgesetzes zum BGB getroffenen landesrechtlichen Vorschriften aufrechterhalten bleiben sollen. Der Rechtsausschuß empfiehlt lediglich eine klarstellende Änderung. Nach dem Regierungsentwurf sollen nämlich die Länder befugt sein, die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise aufzuheben. Der vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Zusatz soll klarstellen, daß auch eine Änderung der bestehenden Vorschriften zulässig ist, sofern sie nicht eine Erweiterung ihres Geltungsbereiches enthält.

Im ganzen empfiehlt daher der Rechtsausschuß, dem Gesetz mit den aus der Bundesratsdrucksache ersichtlichen Maßgaben zuzustimmen. Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes aus Art. 84 Abs. 1 GG ist außer Streit.

Zum Schluß meines Berichtes möchte ich — ebenso wie Herr Staatsminister Dr. Anker Müller bei der Verabschiedung des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung — namens des Rechtsausschusses der Hoffnung und Erwartung Ausdruck geben, daß dieser vorliegende Entwurf im Interesse der deutschen Rechtspflege vom Bundestag nunmehr möglichst bald verabschiedet wird. (D)

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses — über die uns berichtet worden ist — in Drucksache 1/1/58, der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucksache 1/2/58 und der Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 1/3/58. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, daß wir, falls sich kein Widerspruch erhebt, über die Nummern 1, 2, 3 und 4 der Drucksache 1/1/58 gemeinsam abstimmen.

(von Hassel: Bitte getrennt abstimmen!)

— Widerspruch! Wer Nr. 1 der Drucksache 1/1/58 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Abstimmung über die Nummern 2, 3 und 4 kann verbunden werden.

(Apel: Nr. 2 extra!)

— Wer Nr. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Nr. 3! — Angenommen!

Nr. 4! — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 1/2/58 auf Streichung des § 82. Wenn dieser Antrag angenommen wird, ent-

(A) fällt Nr. 5 der Drucksache 1/1/58. Wer dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Nr. 5.

Wer Nr. 6 der Drucksache 1/1/58 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt Drucksache 1/3/58, der Antrag des Landes Niedersachsen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über Nr. 7 der Drucksache 1/1/58.

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts die soeben angenommene Stellungnahme gemäß § 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Protokoll zur Verlängerung der Geltungsdauer der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (Drucksache 4/58)

(B) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Das Wort wird nicht gewünscht. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Feststellung eines neuen Schlüssels für die Verteilung der den Ländern durch die Notaufnahmelager Berlin, Gießen, Uelzen und durch die Grenzdurchgangslager Friedland, Piding und Schalding zuzuweisenden Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedler) (BR-Drucks. Nr. 424/57)

Eine Berichterstattung entfällt.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Bayerische Staatsregierung vermag der Vorlage nicht zuzustimmen. Bayern hat stets die Notwendigkeit der Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlings im Rahmen des Notaufnahmeverfahrens als Teil seiner gesamtdeutschen Verpflichtung anerkannt und wird dies auch in der Zukunft tun. Der neue Schlüssel mit seinem bin-

nen Jahresfrist um mehr als das Dreifache erhöht. (C) **Quotenanteil Bayerns** trägt jedoch weder den erheblichen Vorleistungen Rechnung, die Bayern als eines der drei Hauptflüchtlingsländer in den schweren Jahren nach dem Zusammenbruch mit der Aufnahme und Eingliederung der Heimatvertriebenen erbracht hat, noch berücksichtigt er die Belastung unseres Landes mit den ausgedehnten Zonenrand- und Notstandsgebieten und die Tatsache der immer noch vorhandenen strukturellen Arbeitslosigkeit.

Die Folge des neuen Schlüssels wird sein, daß ein Teil der uns nach der neuen Quote zufallenden Flüchtlinge nicht ordentlich eingegliedert werden kann, eine Gefahr, die sich durch das gerade in den letzten Tagen im Verhältnis zu den übrigen Bundesländern besonders starke Ansteigen unserer Arbeitslosenziffer deutlich abzeichnet. Hierfür vermag ich, nicht zuletzt im Interesse der Flüchtlinge selbst, eine Mitverantwortung nicht zu übernehmen. Bayern wird sich deshalb bei der Abstimmung über die Vorlage der Stimme enthalten.

Präsident BRANDT: Wir halten die Stimmenthaltung des Landes Bayern fest. Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat demnach beschlossen hat, den Schlüssel für die Verteilung der den Ländern durch die Notaufnahmelager Berlin, Gießen, Uelzen und durch die Grenzdurchgangslager Friedland, Piding und Schalding zuzuweisenden Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedler) mit den in der BR-Drucks. Nr. 424/57 verzeichneten Quoten festzuhalten. (D)

Der Schlüssel tritt am 1. Januar 1958 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 1958.

Nunmehr folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (Drucksache 5/58)

Uns liegen vor die Ausschlußempfehlungen der Drucksache 5/1/58 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Drucksache 5/2/58. Eine Berichterstattung entfällt.

HEMSATH (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem die Bundesregierung den Entwurf des Jugendarbeitsschutzgesetzes unverändert, d. h. ohne Einarbeitung der von ihr akzeptierten Bundesratsbeschlüsse vom 21. Dezember 1956, wieder eingebracht hat, hält die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen es in Übereinstimmung mit dem Ausschluß für Arbeit und Sozialpolitik grundsätzlich für richtig, den Bundesratsbeschuß vom 21. Dezember 1956 heute zu wiederholen. Nach Ansicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sollte eine derartige Beschlußfassung aber nicht verhindern, daß die alte Stel-

(A) lungnahme des Bundesrates dort, wo es sachlich erforderlich erscheint, ergänzt oder verbessert wird. Eine derartige Ergänzung und Verbesserung bezweckt der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, den ich kurz begründen darf.

Beantragt wird zunächst eine Ergänzung des § 11 des Gesetzentwurfes. Diese Bestimmung sieht vor, daß die Berufsschulzeit als Arbeitszeit anzurechnen und zu bezahlen ist. Über die Berechtigung dieser Bestimmung brauche ich nähere Ausführungen nicht zu machen. Dem allgemeinen Geltungsbereich des Gesetzes entsprechend bezieht sich diese Vorschrift allerdings nur auf Berufsschulpflichtige bis zum 18. Lebensjahr. Nun steht aber in mehreren Ländern die Verlängerung der Volksschulpflicht bevor; in einigen Ländern ist sie bereits eingeführt worden. Durch diese Verlängerung der Volksschulpflicht verschiebt sich die Berufsschulzeit. Der Jugendliche vollendet dann das 18. Lebensjahr während des dritten Berufsschuljahres; er ist also auch über das 18. Lebensjahr hinaus berufsschulpflichtig.

Es dürfte kaum zu bestreiten sein, daß auch die Erfüllung dieser Berufsschulpflicht als Arbeitszeit anzurechnen ist. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen soll hier eine Lücke im Gesetz schließen. Die Wiederholung des Bundesratsbeschlusses vom 21. Dezember 1956 steht der Annahme dieses Antrags nicht entgegen, da damals dieses Problem gar nicht behandelt worden ist.

(B) Der Antrag des Landes bezieht sich sodann auf § 41 des Entwurfes, also auf die umstrittene Frage der Fristen für die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen. Bekanntlich hatte der Bundesrat am 21. Dezember 1956 eine Verkürzung der Untersuchungsfristen von 18 auf 12 Monate vorgeschlagen; die Bundesregierung ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Wir haben in Nordrhein-Westfalen dieses Problem noch einmal durchdacht und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß weder die Regierungsvorlage noch der alte Bundesratsbeschluß dem eigentlichen Anliegen völlig Rechnung tragen.

Ein bedeutsames und auch von den Jugendorganisationen und Gewerkschaften unterstrichen Ziel ist es, zu erreichen, daß jugendliche Arbeitnehmer vor Beginn und während des Arbeitsverhältnisses regelmäßig untersucht werden. Mit den Untersuchungen soll zweierlei erreicht werden, erstens ob gesundheitliche Bedenken dagegen bestehen, daß der Jugendliche einen bestimmten Beruf ergreift, zweitens ob ihm die Arbeit in seinem Beruf gesundheitlich geschadet hat. Hieraus ergibt sich unseres Erachtens, daß die Einstellungsuntersuchung und die erste Nachuntersuchung von besonderer Bedeutung sind. Die Frist für diese Untersuchungen muß deshalb unseres Erachtens am besten auf den Tag der Arbeitsaufnahme abgestellt werden, wenn der Zweck dieser Untersuchungen erreicht werden soll. Das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung ist nach unserer Auffassung nur verwertbar, wenn die Untersuchung nicht länger als 12 Monate zurückliegt, weil der junge

(C) Mensch sich erfahrungsgemäß in diesen Jahren besonders schnell entwickelt und verändert. Insofern wird also der alte Bundesratsbeschluß nach wie vor für richtig gehalten.

Sowohl nach der Regierungsvorlage als auch nach dem Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember 1956 soll sich die erste Nachuntersuchung innerhalb einer Frist von 18 bzw. 12 Monaten an die Einstellungsuntersuchung anschließen. Diese erste Nachuntersuchung hat jedoch nur dann einen Sinn, wenn daraus hervorgeht, ob der Jugendliche seine berufliche Arbeit ohne gesundheitlichen Schaden zu bewältigen vermag. Bei einer schematischen Untersuchungsfolge könnte die erste Nachuntersuchung äußerstenfalls schon am Tage nach der Arbeitsaufnahme stattfinden bzw. mit ihm zusammenfallen. Eine solche Untersuchung wäre unseres Erachtens sinnlos, weil sich zu diesem Zeitpunkt noch nichts über den Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit des Jugendlichen sagen läßt. Deshalb sollte diese Untersuchung eine entsprechende Zeit, aber nicht mehr als 12 Monate nach der Arbeitsaufnahme stattfinden. Wenn man diesem Vorschlag von Nordrhein-Westfalen folgt, läßt sich mit zwei Untersuchungen ein Resultat erzielen, für das bei einer schematischen Untersuchungsfolge entsprechend dem Antrag der Bundesregierung drei Untersuchungen erforderlich sind. Für die weiteren regelmäßigen Untersuchungen reicht nach Ansicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dann eine Frist von 18 Monaten aus, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, zumal der Arzt die Möglichkeit hat, kürzere Fristen anzuordnen, wenn ihm dies notwendig erscheint. (D)

Schließlich greift der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen das Problem der Errichtung von Ausschüssen für den Jugendarbeitsschutz wieder auf. Wir sind mit der Bundesregierung und den verschiedenen Organisationen der Ansicht, daß diese Ausschüsse zu einer unbedingt erforderlichen Intensivierung des Jugendarbeitsschutzes führen können und daß die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Überwachungsbehörden und den verschiedenen beteiligten Organisationen und Stellen durch diese Ausschüsse sichergestellt werden kann. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist auch der Meinung, daß es richtig ist, die Errichtung von Ausschüssen für den Jugendarbeitsschutz dem Grundsatz nach im Bundesgesetz zu verankern und nicht allein der unterschiedlichen Initiative der Länder zu überlassen. Sie bittet daher, den am 21. Dezember 1956 gefaßten Beschluß, § 62 des Entwurfs ersatzlos zu streichen, nochmals zu überprüfen. Den mit diesem Beschluß zum Ausdruck gebrachten verwaltungs- und verfassungspolitischen Bedenken glaubt die Landesregierung dadurch Rechnung zu tragen, daß sie vorschlägt, die Einzelheiten der Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse dem Landesrecht zu überlassen, insofern also wesentlich vom Regierungsentwurf abzuweichen.

Meine Herren, dies sind im wesentlichen die Gesichtspunkte, die zur Begründung des Antrags von Nordrhein-Westfalen vorgetragen werden mußten.

- (A) Die Landesregierung hat diesen Antrag nach sorgfältigen Beratungen gestellt in der Überzeugung, daß es Aufgabe des Bundesrates ist, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um eine wirksame Verbesserung dieses so wichtigen Gesetzentwurfes zu erreichen, auch wenn mit dieser Verbesserung von früheren Beschlüssen des Bundesrates abgewichen wird.

Die Landesregierung hat auch geprüft, ob der Bundesratsbeschuß vom 21. Dezember 1956 noch in weiteren Punkten verbessert werden müßte. Sie hat sich unter diesem Gesichtspunkt besonders mit dem Problem der sogenannten **Prozeßstandschaft zur Einklagung der Mehrarbeitsvergütung** für den Jugendlichen befaßt. Es ist meines Erachtens sehr fraglich, ob die vom Bundesrat seinerzeit beschlossene Streichung dieser Vorschrift den sachlichen Erfordernissen des Gesetzes und den Interessen der Jugendlichen Rechnung trägt. Da diese Frage mit Gewißheit im Bundestag und seinen Ausschüssen sehr eingehend diskutiert werden wird, glaubte die Landesregierung aber in diesem Punkt von einer Antragstellung im Bundesrat absehen zu können.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

- (B) Der Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat in seiner 169. Sitzung am 21. Dezember 1956 Stellung genommen hat, ist vom Deutschen Bundestag in der zweiten Wahlperiode nicht mehr verabschiedet worden. Die Vorlage, die von der Bundesregierung unverändert dem Bundesrat erneut zur Stellungnahme zugeleitet wurde, ist von den zuständigen Ausschüssen nochmals beraten worden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, die in der 169. Sitzung des Bundesrates beschlossene Stellungnahme, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 454/56 (Beschuß) ergibt, zu wiederholen. Der Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß schlagen — abweichend von der früheren Stellungnahme des Bundesrates — die in der Drucksache 5/1/58 aufgeführten Änderungen vor.

Ich darf das Einverständnis des Hauses unterstellen, daß die Änderungsvorschläge des Bundesrates aus seiner 169. Sitzung unverändert übernommen werden, soweit nicht in der jetzt folgenden Abstimmung Änderungen beschlossen werden.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 5/1/58 lfd. Nr. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt müßte klargestellt werden, ob in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Begriff „Beschäftigter“ entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses auf Einfügung eines neuen § 2 a durch den Begriff „Arbeitgeber“ zu ersetzen ist. Man darf wohl unterstellen, daß so verfahren werden sollte. — Ich höre keinen Widerspruch.

Jetzt kommen wir zu Nr. 3. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Nr. 7? — Mehrheit!

(C) Wir kommen zum Antrag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 5/2/58. Wer Nr. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Nr. 2 a! — Angenommen!

Nr. 2 b! — Angenommen, wenn Nordrhein-Westfalen selbst dafür stimmt!

(Heiterkeit.)

Nr. 3! — Abgelehnt!

Wir kommen zurück zur Drucksache 5/1/58. Wer Nr. 42 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

43 a! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) die Stellungnahme vom 21. Dezember 1956 mit der Maßgabe zu erneuern, daß die soeben angenommenen Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden. Soweit der Bundesrat seine frühere Stellungnahme wiederholt, wird auf die BR-Drucks. Nr. 455/56 (Beschuß) Bezug genommen. Im übrigen werden gegen den Beschlußentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Punkte 7, 8 und 9 sind abgesetzt worden.

(D) Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Südafrikanischen Union zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Einkünften aus dem Betrieb der Seeschifffahrt und der Luftfahrt (Drucksache 7/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf dieses Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Fünfzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 8/58)

Berichterstattung entfällt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 beschlossen, gegen die Fünfzehnte Verordnung keine Bedenken zu erheben.

(A) Zu Tagesordnungspunkt 12

Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der ehem. Muna Espelkamp an das Land Nordrhein-Westfalen (BR-Drucks. Nr. 491/57)

Ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**.

Wir behandeln Punkt 13 der Tagesordnung:

Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (BR-Drucks. Nr. 425/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. — Der Bundesrat hat gemäß § 10 Abs. 1 c des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 **beschlossen**, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Ministers von Kessel den niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, **Herrn Ribling**, als Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Genossenschaftskasse **zu benennen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz (BR-Drucks. Nr. 469/57)

(B)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Bundesrat **beschließt**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der sich aus BR-Drucks. Nr. 469/1/57 und Zu BR-Drucks. Nr. 469/1/57 ergebenden **Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/58 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1957 (Drucksache 9/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Ich möchte zur Geschäftsordnung sprechen. Ich wäre dankbar, wenn sich das Haus dazu entschließen könnte, eine Umstellung in der Tagesordnung insofern vorzunehmen, als der nächste Punkt vorgezogen wird. Ich möchte dazu folgende Begründung geben: Von der Landwirtschaft wird, begründet mit höheren Gesteungskosten, eine **Erhöhung des Zuckerrübenpreises** gefordert. Ich will einmal unterstellen, daß dieses Verlangen der Landwirtschaft berechtigt ist. Da aber der Zuckerpreis von der Rübe bis zur Zuckertüte gebunden ist, ergibt sich daraus die Konsequenz, daß durch die Erhöhung des Zuckerrübenpreises automatisch auch der Endpreis für den Verbraucher betroffen wird. Heute vormittag hat sich in einer Vorabstimmung über beide Verordnungen eine unterschiedliche Auffassung

ergeben. Wenn also jetzt zunächst über den Zuckerpreis abgestimmt wird, könnte ich mir vorstellen, daß für die Anhebung des Zuckerrübenpreises eine große Mehrheit im Hause gefunden wird. (C)

Das Land Bremen wird die Anhebung des Zuckerpreises aus folgendem Grunde ablehnen. Nach unserer Meinung wäre es durchaus möglich, den gegenwärtigen Zuckerpreis zu halten, wenn sich die Bundesregierung dazu entschließen könnte, die Zuckersteuer in angemessener Form abzubauen. Sie hat in den Vorbesprechungen erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die höheren Verteidigungslasten dazu außerstande sei. Ich stelle also fest, daß, wenn die Bundesregierung bei diesem Standpunkt bleibt, für den Verbraucher eine **indirekte Wehrsteuer über die Erhöhung des Zuckerpreises** eingeführt wird. Dazu kann der Senat der Freien Hansestadt Bremen seine Zustimmung nicht geben.

Präsident BRANDT: Der Herr Staatssekretär im Bundesfinanzministerium hat sich zum Wort gemeldet — ich nehme an, zur Sache. Herr Staatssekretär, ich möchte zunächst die Prozedurfrage klären.

(Staatssekretär Hartmann: Ich wollte gern auch zur Prozedur sprechen, Herr Präsident, wenn das erlaubt ist.)

— Ich würde meinen, daß das die Mitglieder des Hauses entscheiden müssen. Das Land Bremen hat den Antrag gestellt, die Tagesordnungspunkte 15 und 16 umzustellen. Wünscht jemand, gegen diesen Antrag zu sprechen? — Das ist nicht der Fall. Wird dem Antrag widersprochen? (D)

(Zurufe: Ja!)

— Dem Antrag wird widersprochen. Wir stimmen über diesen Antrag zur Geschäftsordnung ab. Wer dem Antrag des Landes Bremen auf Umstellung der beiden Tagesordnungspunkte zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es bleibt bei der vorgesehenen Reihenfolge.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Ich bitte, mir zunächst zu gestatten, darauf hinzuweisen, daß, soviel ich weiß, den Vertretern der Bundesregierung, wenn sie sich zu Worte melden, das Wort gegeben zu werden pflegt.

(Brauer: In Geschäftsordnungsfragen nicht!)

Ich hätte in dieser Angelegenheit auch zum formalen Gang gern etwas gesagt. Ich werde mich jetzt auf das Sachliche beschränken.

Es handelt sich zunächst um die **Auswirkungen auf den Verbraucher**. Vielleicht interessiert es doch in diesem Zusammenhang, zu hören, daß es sich um einen Betrag von 4 Pfennig pro Kilogramm handelt und daß die Mehrbelastung je Kopf der Bevölkerung im Jahr 1,12 DM beträgt.

(A) Im übrigen sehe ich den Zusammenhang genauso wie mein Herr Vorredner, wahrscheinlich aber materiell mit einer anderen Blickrichtung. Ich glaube, es entspricht den marktwirtschaftlichen Grundsätzen, daß, wenn eine Erhöhung der Erzeugerpreise notwendig ist, auch die Verbraucherpreise entsprechend erhöht werden müssen. Wenn diese Wirkung durch eine Subvention vermindert oder aufgehoben wird, ist das eine Verfälschung der marktwirtschaftlichen Grundsätze. Wir alle erleben in mehreren benachbarten Ländern, wie ein System von Subventionen, das diese marktwirtschaftlichen Grundsätze negiert, schließlich zu einer solchen Belastung des Staatshaushalts führt, daß diese Subventionen dann abrupt und in größtem Umfang aufgehoben werden müssen. Es handelt sich hier im Jahre 1958 um einen Betrag von 60 Millionen DM, vielleicht auch etwas mehr, die dann auf den Bundeshaushalt zukommen würden. Ich glaube, diese Summe ist im Gesamtzusammenhang der Erörterungen nicht ganz unwesentlich. Ich möchte aber das Hauptgewicht auf die marktwirtschaftliche Betrachtungsweise legen und darf bitten, bei einer so geringen Belastung, die der Verbraucher praktisch gar nicht zu spüren bekommt, doch diesen Grundsätzen zum Durchbruch zu verhelfen.

(B) Ich verstehe nicht ganz die Darlegung meines Herrn Vorredners, das sei eine Art Rüstungssteuer. Es ist doch wohl bekannt, daß der Haushalt des Jahres 1957 in Höhe von 5,8 Milliarden DM eigentlich nur formell ausgeglichen war. Es sind einmalige Kassenbestände zur Deckung verwendet worden, um damit Dauerausgaben zu decken. Mit diesem Problem haben wir im Haushaltsjahr 1958 und in den folgenden Haushaltsjahren zu tun. Ich glaube nicht, daß man die Zuckerpreiserhöhung irgendwie mit der Wiederbewaffnung in Verbindung bringen kann, sondern es handelt sich um das Problem, den nicht echt ausgeglichenen Bundeshaushalt 1957 vom Jahre 1958 ab durch einen Haushalt mit echter Deckung zu ersetzen.

Präsident BRANDT: Ich darf zu den einleitenden Ausführungen des Herrn Staatssekretärs bemerken: Mir ist sehr wohl bekannt, daß der Art. 53 des Grundgesetzes besagt, daß die Mitglieder der Bundesregierung das Recht und auf Verlangen die Pflicht haben, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, und daß sie jederzeit gehört werden müssen. Ich möchte jedoch meinen, daß sich das auf sachliche Erörterungen des Hauses bezieht und nicht auf Geschäftsordnungsfragen. Ich muß insoweit bei meiner Feststellung von vornhin bleiben, was nicht ausschließt, daß ich diese Frage gern einmal im Präsidium zusätzlich zur Erörterung stellen werde.

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Verordnung Z Nr. 1/58 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1957 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(C) Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 2/58 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker (Drucksache 10/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Ich habe für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Erklärung abzugeben.

Nachdem der Bundestag anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes die Erhöhung des Rübenpreises für Zuckerrüben der Ernte 1957 empfohlen und in der entsprechenden Entschließung eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, daß die Bundesregierung ersucht wird, die dafür erforderlichen Mittel aus Haushaltsersparnissen bei Einzelplan 10 oder aus allgemeinen Ersparnissen des Bundeshaushalts 1957 oder notfalls als Vorgriff auf die Haushaltsmittel 1958 bereitzustellen, wenn sich andere Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles nicht ergeben sollten, bedeutet die jetzt vorgesehene Zuckerrübenpreiserhöhung lediglich die Erfüllung des Ersuchens des Bundestages. Diesem Ersuchen ist der Bundesrat unter den gleichen Voraussetzungen in seiner 181. Sitzung am 19. Juli 1957 beigetreten.

(D) Das von der Bundesregierung beabsichtigte Junktim widerspricht den damaligen Entschlüssen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die Erhöhung des Zuckerrübenpreises zu Lasten der Verbraucher durch gleichzeitige Erhöhung des Zuckerpreises durchzuführen. Es obliegt der Bundesregierung, für die als notwendig anzuerkennende Zuckerrübenpreiserhöhung einen Weg der Finanzierung zu finden, der sich nicht zu Lasten des Verbraucherpreises auswirkt, z. B. durch entsprechende Senkung der Zuckersteuer. Das war auch der Sinn der damals von Bundestag und Bundesrat gefaßten Beschlüsse.

Aus diesem Grunde haben wir der Erhöhung des Zuckerrübenpreises zugestimmt und werden gegen die Erhöhung des Zuckerpreises stimmen. Ich möchte dazu nur bemerken, daß sich die Auswirkung des Zuckerpreises nicht so darstellt, wie Herr Staatssekretär Hartmann gesagt hat. Es wird nämlich nicht nur der Zuckerpreis erhöht, sondern es werden auch die Waren verteuert, die aus dem Zucker hergestellt werden. Das bedeutet also eine viel größere Verschlechterung.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, mir zu erlauben, die Ausführungen von Herrn Minister Siemsen insofern richtigzustellen, als der Gesamtverbrauch an Zucker — Haushaltsverbrauch und Verbrauch an Industriezucker — je Kopf der Bevölkerung 28 kg im Jahr beträgt, der Haushaltsverbrauch allein 16 kg. Der indirekte Verbrauch ist in die Berechnungen, die Herr Staatssekretär

- (A) Hartmann hier vorhin vorgetragen hat, voll einbezogen. Der jährliche Gesamtverbrauch beträgt 28 kg, die Preiserhöhung 4 Pfennig je Kilogramm, die direkte und indirekte Mehrbelastung des Verbrauchers mithin 1,12 DM im Jahr.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer der Verordnung Z Nr. 2/58 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes (Drucksache 11/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus Drucksache 11/1/58 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (Drucksache 12/58)

- (B) Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus Drucksache 12/1/58 ergebenden Änderung zuzustimmen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Drucksache 13/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus Drucksache 13/1/58 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerkungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1957 (Drucksache 6/58)

Dr. **ANDERS**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Leider hat sich auch hier wie kürzlich bei der Siebenten Durchführungsverordnung zum Weingesetz eine Front: Ausschluß des Bundesrates für Innere Angelegenheiten/Bundesministerium des Innern

einerseits gegen den Agrarausschuß andererseits (C) ergeben. Damals ist auf Grund Ihrer Entscheidung eine Einigung im Sinne des Vorschlages des Agrarausschusses zustande gekommen. Es würde mich freuen, wenn es diesmal anders wäre. Denn, meine Herren, der Auffassung des Agrarausschusses, daß eine Verlängerung der Zuckerkungsfrist im Hinblick auf die Qualität oder den Umfang der Weinernte 1957 nicht erforderlich sei, kann nicht beigetreten werden.

(Kopf: Warum nicht?)

Für den Erlaß einer Verordnung über die Verlängerung der Zuckerkungsfrist sind nach § 3 Abs. 2 des Weingesetzes die Eigenschaften des Jahrganges ausschlaggebend. Eine solche Eigenschaft, die eine Verlängerung rechtfertigt, ist z. B. der zögernde Verlauf des biologischen Säureabbaues, wie er in diesem Jahre zu beobachten ist. Der Winzer kann nach den vorliegenden gutachtlichen Äußerungen bei der Berechnung der Naßverbesserung nicht übersehen, inwieweit die Säure im Verlaufe der Kellerbehandlung tatsächlich noch abgebaut wird. Er wird daher die äußersten Grenzen der zulässigen Naßverbesserung ausnutzen, wenn ihm nicht eine verlängerte Beobachtungszeit eingeräumt wird. Die vorliegende Verordnung soll ihm diese Möglichkeit geben.

Ich bitte daher, dem Vorschlage des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu folgen und der Verordnung, die auf Antrag der deutschen Weinhandelsvereinigungen im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesernährungsminister vorbereitet worden ist, (D) zuzustimmen.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 6/1/58 vor. Wir gehen aus von der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der Verordnung zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Agrarausschusses, der Verordnung nicht zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über die Verlängerung der Zuckerkungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1957 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 2/58)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen in Drucksache 2/1/58 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der

(A) Bundesrat beschlossen hat, den niedersächsischen Sozialminister, Herrn Dr. Georg Diederichs, für den Rest der Amtszeit des aus der niedersächsischen Landesregierung ausgeschiedenen Ministers für Aufbau, Herrn Dr. Konrad Mälzig, zum Mitglied des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu bestellen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Benennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 3/58)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen in Drucksache 3/1/58 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den niedersächsischen Sozialminister, Herrn Dr. Georg Diederichs, für den Rest der Amtszeit des aus der niedersächsischen Landesregierung ausgeschiedenen Ministers für Aufbau, Herrn Dr. Konrad Mälzig, als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Pfand-

briefanstalt Wiesbaden gemäß § 24 Abs. 1 der (C) Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt zu benennen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/58)

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 2/58 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Wir sind am Schluß der Tagesordnung. Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 14. Februar 1958, 10.00 Uhr, in Bonn statt.

Ich wende noch gebeten, darauf hinzuweisen, daß die für heute nachmittag um 17.00 Uhr angesetzte Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten ausfällt.

Ich schließe die 187. Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.18 Uhr)

Berichtigung

(B)

im Index der 186. Sitzung Seite 849 A. 6. Zeile von oben muß es statt „Kraft“ richtig heißen: „Buser“.

(D)